

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER DEBITKARTE FÜR DIE ZOIN-FUNKTION

FASSUNG MAI 2025

Die Hypo Vorarlberg Bank AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) bietet dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine oder mehrere Debitkarte/n ausgegeben ist/sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber einer Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) die Möglichkeit, mit dieser Debitkarte auch die Person-to-Person-Funktion (im Folgenden „ZOIN-Funktion“) zu nutzen. Diese Besonderen Bedingungen regeln die Verwendung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion.

1. DEFINITIONEN

1.1. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Aktivierung seiner Debitkarte für die ZOIN-Funktion wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Registrierungsantrag zu stellen. Dazu wählt er in der zu installierenden mobilen Geldbörse-App (Punkt 1.7.) ZOIN aus und beantragt diese Zahlungsfunktion elektronisch für die gewünschte Debitkarte.

Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.2. Karteninhaber

Der Karteninhaber kann die Aktivierung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion für seine Debitkarte/n selbst beantragen. Soweit im Folgenden der Begriff „Karteninhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff sowohl den Kontoinhaber als auch dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, die über Antrag des Kontoinhabers eine Debitkarte erhalten.

1.3. ZOIN-Funktion

Dabei handelt es sich um eine Zusatzfunktion zur Debitkarte. Die ZOIN-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber

- das Senden von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen von ihm gewählten Empfänger bezahlt = ZOIN-Transaktion gemäß Punkt 1.4.) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer (Punkt 1.9.) des Empfängers und
- das Empfangen von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einem Dritten, nämlich dem Sender, an den Karteninhaber bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers

auf Basis der Debitkarte über ein mobiles Endgerät.

1.4. ZOIN-Transaktion

ZOIN-Transaktionen sind auf Basis einer Debitkarte über ein mobiles Endgerät unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer (Punkt 1.9.) des Empfängers ausgelöste Zahlungen vom Karteninhaber (= Sender) an den Empfänger; dh ein Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen vom ihm gewählten Empfänger, der ebenfalls Inhaber einer Debitkarte eines österreichischen Kreditinstituts ist, bezahlt.

1.5. ZOIN-PIN

Die ZOIN-PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) ist eine Kombination aus vier Zahlen, die der Karteninhaber frei wählt. Die Eingabe der ZOIN-PIN ermöglicht dem Karteninhaber das Senden eines Geldbetrages an einen vom ihm gewählten Empfänger (= ZOIN-Transaktion gemäß Punkt 1.4.).

Wird die ZOIN-PIN drei Mal falsch eingegeben, ist aus Sicherheitsgründen das Senden von Geldbeträgen (= ZOIN-Transaktionen gemäß Punkt 1.4.) nicht mehr möglich. Um die Debitkarte wieder für ZOIN-Transaktionen zu aktivieren, muss sich der Karteninhaber durch Eingabe der Anmeldedaten für das Internetbanking (im Folgenden „Online Banking“), das sind Benutzername und Passwort und Bestätigung der Kontrollzahl in der Meine Smartl-App, im ZOIN-Benutzerkonto (Punkt 1.8.) authentifizieren und seine ZOIN-PIN ändern.

1.6. Biometrische Mittel

Biometrische Mittel (zB Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan) sind – wie die ZOIN-PIN – Elemente, um am mobilen Endgerät den Karteninhaber zu identifizieren. Mit Hilfe dieser biometrischen Mittel können ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) autorisiert werden. Verwendet der Karteninhaber ein biometrisches Mittel zur Autorisierung der Zahlung, ist die Eingabe der ZOIN-PIN nicht erforderlich.

1.7. Mobile Geldbörse-App

Bei der mobilen Geldbörse-App handelt es sich um eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet.

1.8. ZOIN-Benutzerkonto

Das ZOIN-Benutzerkonto wird im Rahmen der Registrierung des Karteninhabers angelegt. Es dient zur Speicherung der für die ZOIN-Funktion relevanten Daten und Einstellungen.

1.9. Kartennummer

Die Kartennummer (Primary Account Number = PAN) ist die Nummer der Debitkarte bestehend aus bis zu 19 Ziffern. Diese identifiziert die Debitkarte des Karteninhabers.

2. VORAUSSETZUNGEN ZUR REGISTRIERUNG UND NUTZUNG DER DEBITKARTE FÜR DIE ZOIN-FUNKTION

Damit der Karteninhaber die Debitkarte für die ZOIN-Funktion nutzen kann,

- benötigt er eine gültige Debitkarte und ein geeignetes, mobiles Endgerät,
- muss der Karteninhaber die für die Nutzung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion vorgesehene mobile Geldbörse-App auf das mobile Endgerät laden,
- muss sich der Karteninhaber für die ZOIN-Funktion im ZOIN-Benutzerkonto der mobilen Geldbörse-App registrieren.

Es kann nur eine Debitkarte pro Mobiltelefonnummer für die ZOIN-Funktion registriert werden.

3. REGISTRIERUNG, VERTRAG

Der Karteninhaber muss seine Debitkarte für die ZOIN-Funktion registrieren, um

- Geldbeträge senden zu können und
- Geldbeträge empfangen zu können, so der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Karteninhabers verwendet.

Das Empfangen von Geldbeträgen ist auch ohne Registrierung der Debitkarte zur ZOIN-Funktion möglich, so der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Kartennummer (Punkt 1.9.) des Karteninhabers verwendet. Eine Registrierung des Empfängers des Geldbetrages ist ebenso nur erforderlich, so der Karteninhaber für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Empfängers verwendet.

Der Registrierungsantrag wird vom Kreditinstitut erst mit Aktivierung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion angenommen.

4. BENÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

4.1. Geld senden

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos in Euro durchzuführen (= Geld senden).

Der Karteninhaber weist durch Eingabe

- der ZOIN-PIN **oder** – sofern dies der Karteninhaber auf seinem für ZOIN registrierten Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels und

- der Mobiltelefonnummer **oder** der Kartenummer des Empfängers **sowie**
 - durch Betätigung des Auslösebuttons in der mobilen Geldbörse-App
- das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an den jeweiligen Empfänger zu zahlen. Nach Betätigung des Auslösebuttons kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Will der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes eines Empfängers, der seine Debitkarte noch nicht für ZOIN-Transaktionen registriert hat oder zwar eine Registrierung vorgenommen hat, die Debitkarte jedoch noch nicht für ZOIN-Transaktionen aktiviert hat, durchführen, so ist die Betätigung des Auslösebuttons nicht möglich. **Das Kreditinstitut nimmt in diesem Fall keinen Zahlungsauftrag an.** Dem Karteninhaber ist es jedoch möglich, den Dritten mit einer SMS-Nachricht über den zu seinen Gunsten beabsichtigten Zahlungsauftrag sowie über die Voraussetzungen zur Registrierung seiner Debitkarte zu informieren. Als Hilfe für den Karteninhaber steht der Entwurf einer typischen SMS-Nachricht bereit, die der Karteninhaber auch modifizieren oder löschen kann. Dem Karteninhaber steht es frei, eine solche SMS-Nachricht zu versenden und/oder zu modifizieren. Die Kosten (aufgrund des zwischen ihm und seinem Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags) für das Versenden dieser SMS-Nachrichten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

4.2. Geld empfangen

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte Geldbeträge bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos in Euro zu empfangen (= Geld empfangen).

Das Kreditinstitut ist verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge, die der Karteninhaber mit seiner Debitkarte empfängt, für diesen entgegenzunehmen und dessen Konto gutzubringen.

Fremdwährungstransaktionen sind ausgeschlossen.

5. EINWENDUNGEN AUS DEM GRUNDGESCHÄFT

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Sender oder Empfänger eines Geldbetrages ergeben, sind direkt mit dem Sender oder Empfänger zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Zahlungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes.

6. HAFTUNG DES KONTOINHABERS

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

7. VERFÜGBARKEIT DES SYSTEMS

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der ZOIN-Funktion kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen des mobilen Endgeräts kommen. **Auch in solchen Fällen darf die ZOIN-PIN nicht an Dritte weitergegeben werden.**

8. ZUSENDUNG UND ÄNDERUNG DER BESONDEREN BEDINGUNGEN

Änderungen dieser Besonderen Bedingungen werden dem Karteninhaber vom Kreditinstitut wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen der Besonderen Bedingungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Kreditinstitut wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Besonderen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Karteninhaber, der Verbraucher ist, zugestellt.

Die Zustellung erfolgt

- in das Schließfach des vom Karteninhaber mit dem Kreditinstitut vereinbarten Online Banking (im Folgenden „Online Banking Schließfach“). Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber über diese Zustellung im Online Banking Schließfach gesondert per Post oder – sofern mit dem Karteninhaber vereinbart – per E-Mail an eine vom Karteninhaber bekannte E-Mail-Adresse informieren; oder
- per E-Mail, wenn die Kommunikation per E-Mail zwischen Karteninhaber und Kreditinstitut vereinbart wurde; oder
- per Post.

Ab Zustellung – auch in das Online Banking Schließfach – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Erfolgt die Zustellung per E-Mail oder in das Online Banking Schließfach kann der Karteninhaber das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken.

Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in das Online Banking Schließfach, auch die Information darüber, haben dem Karteninhaber, der Verbraucher ist, jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot ohne Gegenüberstellung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in das Online Banking Schließfach zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Besonderen Bedingungen hat der Karteninhaber, der Verbraucher ist, das Recht, den Vertrag über die Nutzung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

9. ENTGELTE; ENTGELTS- UND LEISTUNGSÄNDERUNGEN

9.1. Entgelte; Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

9.1.1. Mangels anderer Vereinbarung kommen gegenüber Unternehmern die im Preisaushang geregelten Entgelte zur Anwendung.

9.1.2. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für wiederkehrend zu erbringende Leistungen, die das Kreditinstitut oder der Karteninhaber zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwands, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für die Änderung anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

9.1.3. Über Punkt 9.1.2. hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Karteninhabers, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Karteninhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut in das Online Banking Schließfach zustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit halten.

9.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

9.2.1. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags) vereinbarten Entgelte für vom Kreditinstitut wiederkehrend zu erbringende Leistungen werden dem Karteninhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. November eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf

wird das Kreditinstitut den Karteninhaber im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber vom Kreditinstitut wie in Punkt 8. vereinbart zuzustellen.

9.2.2. Auf dem in Punkt 9.2.1. vereinbarten Weg darf mit dem Karteninhaber eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wurde dem Karteninhaber in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Karteninhaber auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

9.3. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten wiederkehrenden Leistungen (ausgenommen Habenzinsen)

9.3.1. Änderungen der vom Kreditinstitut dem Karteninhaber wiederkehrend zu erbringenden Leistungen werden dem Karteninhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber vom Kreditinstitut wie in Punkt 8. vereinbart zuzustellen. Der Karteninhaber hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

9.3.2. Auf dem in Punkt 9.3.1. vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Karteninhaber eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

10. LIMITVEREINBARUNG UND KONTODECKUNG

10.1. Limitvereinbarung

ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) werden auf das für Zahlungen mit der Debitkarte an POS-Kassen vereinbarte Limit angerechnet. Überschreitet das zur Debitkarte vereinbarte POS-Limit den Betrag von EUR 400,- pro Tag bzw EUR 1.000,- pro Woche, gelten für ZOIN-Transaktionen die reduzierten Limits von EUR 400,- pro Tag bzw EUR 1.000,- pro Woche. Der Empfang und das Anfordern von Geldbeträgen im Rahmen der ZOIN-Funktion ist bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 400,- pro Tag bzw EUR 1.000,- pro Woche möglich.

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

10.2. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 4. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte für ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und eingeräumte Kontoüberziehung) aufweist.

11. PFLICHTEN DES KARTENINHABERS

11.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung der ZOIN-PIN

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, mit dem ZOIN-Transaktionen durchgeführt werden können, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen, hat der Karteninhaber die mobile Geldbörse-App auf dem mobilen Endgerät zu deinstallieren.

Die ZOIN-PIN ist geheim zu halten und darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Die ZOIN-PIN darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden.

Bei der Verwendung der ZOIN-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht wird.

11.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der ZOIN-Funktion der Debitkarte zu veranlassen.

11.3. Sonstige Pflichten

Auf die in den Punkten 15. und 17. geregelten Pflichten des Karteninhabers wird hingewiesen.

12. ABRECHNUNG

ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) werden vom Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist, abgebucht und am Kontoauszug ausgewiesen. Dementsprechend und analog dazu werden Zahlungen, welche zugunsten der Debitkarte erfolgen, auf dem Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist, gutgeschrieben und am Kontoauszug ausgewiesen.

Geld senden- und Geld empfangen-Transaktionen im Rahmen der ZOIN-Funktion gelten als POS-Kassen-/Geldausgabautomaten-Transaktionen und werden entsprechend den dafür mit dem Karteninhaber vereinbarten Buchungsentgelten bepreist.

13. SPERRE

13.1. Die Sperre der ZOIN-Funktion kann vom Kontoinhaber für alle zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten oder vom betreffenden Karteninhaber für seine Debitkarte wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabautomaten bzw der Internetseite der PSA Payment Services Austria GmbH (www.bankomatkarte.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden);
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstituts persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut. Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Bankfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre der ZOIN-Funktion aller zum Konto ausgegebener Debitkarten, wenn der Kunde die zu sperrende Karte nicht individualisieren kann.

Erfolgt die Sperre der Debitkarten/n selbst, führt dies automatisch auch zu einer Sperre der ZOIN-Funktion.

Die Sperre der ZOIN-Funktion kann auch direkt in der mobilen Geldbörse-App dadurch erfolgen, dass die ZOIN-Funktion deaktiviert wird. Nach Deaktivierung der ZOIN-Funktion in der mobilen Geldbörse-App, muss der Karteninhaber die Debitkarte für die ZOIN-Funktion neu aktivieren.

13.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre der ZOIN-Funktion von zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten unabhängig davon zu veranlassen, wer die Sperre beauftragt hat. Der Karteninhaber kann nur die Aufhebung der von ihm selbst beauftragten Sperre der ZOIN-Funktion seiner Debitkarte veranlassen.

Nach vorgenommener Sperre wird die ZOIN-Funktion der Debitkarte aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers oder des Karteninhabers wieder aktiviert.

13.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die ZOIN-Funktion der Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- a.) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der ZOIN-Funktion oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;

- b.) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte für ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) besteht; oder
- c.) wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Im vorstehend unter c.) genannten Fall ist das Kreditinstitut auch berechtigt, nur die für die ZOIN-Funktion vereinbarten Limits herabzusetzen.

Das Kreditinstitut wird den Konto- bzw Karteninhaber – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Konto- bzw Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Achtung: Trotz der Sperre der ZOIN-Funktion ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartenummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet. Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht unter einem auch zur Sperre der ZOIN-Funktion der Debitkarte. Die ZOIN-Funktion der Debitkarte ist gesondert, wie in Punkt 13. dieser Besonderen Bedingungen vorgesehen, zu sperren! Wird die ZOIN-Funktion nicht gesperrt, so kann diese weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.

14. DAUER, KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG AUS WICHTIGEM GRUND

14.1. Dieses Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers und/oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrundeliegende Debitkarte.

14.2. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können dieses Vertragsverhältnis für die Nutzung der Debitkarte für ZOIN-Transaktionen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

14.3. Das Kreditinstitut kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Die Kündigung muss dem Konto- bzw Karteninhaber, der Verbraucher ist, in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

14.4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieses Vertragsverhältnis sowohl vom Kreditinstitut als auch vom Konto- und/oder Karteninhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

14.5. Laufende periodische Entgelte für die Nutzung der Debitkarte für ZOIN-Transaktionen werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet.

Warnhinweis: Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses nicht eine Beendigung des zugrundeliegenden Kartenvertrages bewirkt und die Debitkarte im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden kann.

15. DEREGISTRIERUNG VON DER ZOIN-FUNKTION

Der Karteninhaber hat die ZOIN-Funktion in folgenden Fällen über die mobile Geldbörse-App zu deregistrieren:

- Beendigung des Telekommunikationsvertrages mit dem aktuellen Mobilfunkbetreiber ohne Mitnahme der Rufnummer;
- Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit mobilem Endgerät;

Achtung: Trotz Deregistrierung von der ZOIN-Funktion ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartenummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet.

16. ABGRENZUNG DER AUFGABEN DES KREDITINSTITUTS UND DES MOBILFUNKBETREIBERS

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur ZOIN-Funktion der Debitkarte (zB Registrierung, Limitvereinbarung und -änderung, Sperre) zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder der SIM-Karte (zB Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

17. ADRESSÄNDERUNGEN

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse, seiner bekanntgegebenen E-Mail-Adresse und seiner bekanntgegebenen Telefonnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner E-Mail-Adresse oder seiner Telefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts an Kontoinhaber, mit denen dieser Kommunikationsweg vereinbart ist, als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kontoinhaber bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer gesendet wurden.

Die Bestimmungen dieses Punktes gelten entsprechend für den Karteninhaber.

18. RECHTSWAHL

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Konto- bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

Hypo Vorarlberg Bank AG

Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich

T +43 50 414-1000, info@hypovbg.at

www.hypovbg.at